

Vorlage Nr.: V0925/21
Datum: 20. April 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	20.04.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	26.04.2021	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	28.04.2021	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	12.05.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) – Korrektur des Stadtratsbeschlusses V0166/19 vom 25. März 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, den Beschluss V0166/19 vom 25. März 2021 aufzuheben.
2. Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) gemäß der Anlage.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, Änderungen der Anlage 2 zur Parkgebührenverordnung vorzunehmen. Die Änderungen sind ortsüblich im Dresdner Amtsblatt bekanntzumachen. Der Stadtrat ist über die Änderungen zu informieren.
4. Für die weitere Angebotsgestaltung zum Carsharing sind dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften bis zum 30. Juni 2021 konkrete Leitlinien (z. B. Ausschlussgebiete, Gebührenhöhe, weitere Bevorrechtigungen in unbewirtschafteten Bereichen, maximale Fahrzeuganzahl, Verknüpfung mit stationsbasierten Carsharing-Angeboten) vorzulegen.

5. Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ist über die Einnahmentwicklung aus der Parkgebührenverordnung regelmäßig Bericht zu erstatten. Mögliche daraus entstehende Änderungsbedarfe sind seitens der Stadtverwaltung anzuzeigen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Möglichkeiten der Einführung von Monatsparktickets bzw. Parkabonnements für Berufstätige, Berufspendler und Intensivnutzer von Parkangeboten zu prüfen und dem Stadtrat zur Erörterung bzw. Entscheidung vorzulegen.
7. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Parkleitsystem der Stadt Dresden zu evaluieren, zu modernisieren und auszubauen. Ziel ist es, öffentliche und private Parkflächen zu betrachten, das Parkleitsystem der Stadt nach dem Prinzip der Smart City kompatibel mit modernen individuellen Kommunikationsmitteln zu machen und insbesondere die Gäste aus der Tschechischen Republik, beispielsweise über eine Wegeführung in tschechischer Sprache von der Autobahn A17 aus, gezielt anzusprechen.
8. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit den Dresdner Verkehrsbetrieben und dem VVO eine Strategie zur besseren Verknüpfung des motorisierten Individualverkehrs aus dem Umland mit dem öffentlichen Nahverkehr in Dresden vorzulegen und das Angebot an P+R-Plätzen bedarfsgerecht und den Anforderungen des heutigen Nutzerverhaltens entsprechend auszubauen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1124-SR30-06 vom 18. Mai 2006

V0166/19 vom 25. März 2021

aufzuhebende Beschlüsse:

V0166/19 vom 25. März 2021

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

ca. 170.000 Euro/1. Jahr

ca. 12.000.000 Euro/2021

ca. 16.500.000 Euro/Jahr ab 01.01.2022

ca. 287.500 Euro/ab 1. Jahr

ca. 1.200.000 Euro/Jahr ab 01.01.2023 (Umsatzsteuer)

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der Beschluss V0166/19 vom 25. März 2021 enthält einen Fehler bei der Stundengebühr für die Zone 1. Dieser muss durch einen neuen Beschluss korrigiert werden. Außerdem wird die örtliche Beschreibung der Parkgebührenzonen konkretisiert, damit diese eindeutig ist. Die Parkgebührenverordnung wird erst mit ihrem Inkrafttreten wirksam. Demzufolge ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Verordnung festzulegen. Die übrigen Punkte des Beschlusses bleiben unverändert.

I. Neufassung der Parkgebührenverordnung § 2 Absatz (2) lit. b)

1. Hinter „Lennéstraße“ ist das Wort „- Straßburger Platz -“ einzufügen. Anderenfalls ist der Verlauf der Parkgebührenzone 2 unterbrochen.
2. Hinter „Löwenstraße“ sind die Worte „- Holzhofgasse – Diakonissenweg“ einzufügen. Anderenfalls befindet sich der westliche Abschnitt der Holzhofgasse zwischen Lessingstraße und Löwenstraße in der Parkgebührenzone 2 und der östliche Teil der Holzhofgasse in der Parkgebührenzone 3. Die Trennung liegt außerdem innerhalb einer Bewohnerparkzone.
3. Hinter „Bautzner Straße (Südseite)“ ist das Wort „Albertplatz“ einzufügen. Anderenfalls ist der Verlauf der Parkgebührenzone 2 unterbrochen.
4. Anstelle „Antonstraße“ muss es heißen: „Antonstraße (Südseite) zwischen Albertplatz und Schlesischer Platz“. Anderenfalls befindet sich die Antonstraße sowohl in der Parkgebührenzone 1 als auch in der Parkgebührenzone 2. Die Beschreibung der Parkgebührenzonen wäre unbestimmt und die Verordnung in diesen Bereichen nicht vollziehbar. Der Abschnitt der Antonstraße zwischen Schlesischem Platz und Marienbrücke befindet sich ausschließlich in der Zone 2, sodass eine Trennung in Südseite und Nordseite nicht erforderlich ist.

II. Neufassung der Parkgebührenverordnung § 3 Absatz (1) lit. a)

1. Für die Parkgebührenzone 1 (Bereich Altstadt) ist ab dem 01.11.2021 die Stundengebühr „Montag-Freitag“ auf „Montag-Samstag“ zu ändern. Anderenfalls gilt samstags ausschließlich der Tagestarif (unabhängig von der Parkdauer). Ein ausschließlicher Tagestarif in Höhe von 12 Euro ist nicht angemessen und hat keine verkehrsregulierende Wirkung.
2. Für die Parkgebührenzone 1 (Bereich Äußere Neustadt) ist die Stundengebühr „Montag-Freitag“ auf „Montag-Samstag“ zu ändern. Anderenfalls gilt samstags ausschließlich der Tagestarif (unabhängig von der Parkdauer). Ein ausschließlicher Tagestarif in Höhe von 12 Euro ist nicht angemessen und hat keine verkehrsregulierende Wirkung.

III. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Satzung ist für ihre Rechtswirksamkeit anzugeben. Es ist einzufügen: „Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.“

IV. Stadtratsbeschluss

Es handelt sich um inhaltliche Änderungen des Stadtratsbeschlusses vom 25. März 2021, die einer erneuten Beschlussfassung durch den Stadtrat bedürfen.

Die übrigen Beschlusspunkte und Inhalte der Neufassung der Parkgebührenverordnung wurden vollumfänglich aus dem Stadtratsbeschluss übernommen.

Die in der Vorlage aufgeführten Änderungen dienen ausschließlich der Klarstellung und sind Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit und Vollziehbarkeit der Parkgebührenverordnung. Aus diesem Grund wird eine verkürzte Beratungsfolge vorgeschlagen.

Die Änderungen wurden in der Neufassung der Parkgebührenverordnung rot markiert.

Anlagenverzeichnis:

Anlage Neufassung der Parkgebührenverordnung

Dirk Hilbert